

## Hinweise zur Erteilung einer Bestätigung über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG

Nach § 129 Abs. 5 des Aktiengesetzes (AktG) kann der Abstimmende von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen.

Die im Aktienregister als Aktionäre Eingetragenen können **bis zum 1. August 2022, 24:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit – MESZ)** die entsprechende Bestätigung über den passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft, der unter der Internetadresse <https://www.scout24.com/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich ist, aufrufen, herunterladen und/oder ausdrucken. Dazu können dieselben Zugangsdaten verwendet werden wie für die Nutzung der übrigen Funktionen des passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Juni 2022.

Im Übrigen können die Abstimmenden sowie diejenigen, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilt (und nicht widerrufen) haben, **bis zum 1. August 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** eine entsprechende Bestätigung telefonisch unter +49 89 2019 0367 (montags bis freitags, außer an Feiertagen, zwischen 9:00 und 17:00 Uhr) oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [hv@adeus.de](mailto:hv@adeus.de) anfordern. Die Bestätigung, ob und wie die Stimme gezählt wurde wird zeitnah und spätestens 15 Tage nach deren Anforderung oder der Hauptversammlung übermittelt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, sofern die Informationen nicht bereits vorliegen. Die Bestätigung kann dabei insbesondere per E-Mail übermittelt werden.